

Kriterien für Interessenbekundung Berufsbildende Schulen nach JHA-Beschluss vom 11.08.2016

Im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021 wird die Leistung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII an ausgewählten Erfurter Staatlichen Berufsbildenden Schulen (SBBS) ab 01.01.2017 neu vergeben. Es werden Personalkosten für 2 VbE Fachpersonal sowie Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten gefördert.

Zielgruppe sind insbesondere sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Jugendliche und junge Volljährige der SBBS.

Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen und der gesamten lebensweltlichen Situation, indem Maßnahmen angeboten werden, in denen Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
- Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Schülerinnen und Schüler werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.
- Beratung von Lehrkräften und aktivierende Elternarbeit, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie erreicht wird.
- Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen befähigt werden.
- Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit mit anderen Jugendhilfeangeboten sowie mit Institutionen und Partnern.

Die Leistung ist an zwei festgelegten Berufsschulstandorten zu erbringen. Die Festlegung der Schulstandorte, deren Anzahl sowie die konkrete Verteilung der Personalressourcen nach Schulstandorten können sich während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes unter Bedarfsgesichtspunkten ändern.

Grundlage sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und den einzelnen Schulen.

Die Thüringer "Fachliche Empfehlungen Schulbezogene Jugendsozialarbeit" (2014) sollen berücksichtigt werden.

Der Leistungserbringer hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Träger muss als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein.
- Der Träger muss das Fachkräftegebot gewährleisten. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Thüringer "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016", Punkt 6.1.1 sind zu beachten.
- Der Träger muss die Bestimmungen zur Vergütung der Fachkräfte in der Thüringer "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016", Punkt 6.1.2 gewährleisten.
- Der Träger soll über Erfahrungen im Bereich der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII verfügen.
- Der Träger sollte über Erfahrungen im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bzw. in der Kooperation mit Schulen verfügen.

Kriterien für Interessenbekundung Berufsbildende Schulen nach JHA-Beschluss vom 11.08.2016

- Der Träger soll den bisher an den beiden Berufsschulen tätigen Fachkräften ein Einstellungsangebot unterbreiten, um an den Schulen personelle Kontinuität im laufenden Schuljahr zu gewährleisten.

Die Realisierung der oben genannten Leistung ist im Einzelnen durch ein Konzept auszuweisen (max. 10 A4-Seiten), das Aussagen zur Umsetzung der o. g. Ziele, Inhalte und Kriterien sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten muss.